

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzog zu Mecklenburg ... Constitution wegen der Stimm-Führung bey den Prediger-Wahlen in den zu den Herzogthümern Schwerin und Güstrow gehörigen Land-Gemeinen wo jemand von der Ritter- und Landschaft oder von deren Hintersassen eingepfarret ist : Vom Dato Schwerin den 8ten Januar. 1771.**

Schwerin: bey W. Bärensprung, [1771?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874372887>

Druck Freier  Zugang



Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
H e r r n  
**F r i e d e r i c h,**  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

**C o n s t i t u t i o n**

wegen der Stimmt = Führung  
bey den Prediger = Wahlen  
i n d e n  
zu den Herzogthümern Schwerin und Güstrow  
gehörigen Land = Gemeinen  
wo jemand von der Ritter = und Landschaft oder von  
deren Hintersassen eingepfarret ist.

---

Vom Dato Schwerin den 8ten Januar. 1771.

---

Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

*MK-4060. (45.)<sup>1</sup>.*



**F r i e d r i c h ,**

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

**W**ey den Prediger = Wahlen in solchen Lands  
Gemeinen Unserer Herzogthümer, wo je-  
mand von Unserer Ritter = und Landschaft oder  
von ihren Hintersassen ein Wahl = Recht besitzt  
oder eingepfarret ist, hat bisher die Frage: Wel-  
che Personen in der Gemeine ein Recht haben,  
ihre Stimme zu freyer Erwählung eines von den

präsentirten Candidaten zum Prediger daselbst zu geben? wegen der Ungleichheit und Ungewißheit des Herkommens eines jeden Orts, vielfältigen Anlaß zu mancherley Unzufriedenheit, Streitigkeiten und weitläufigen Processen gegeben; Da Unsere Fürstlich Mecklenburgische Kirchen = Ordnung darüber nichts weiter bestimmet, als daß die Wahl eines Predigers der Kirche zukomme, und da in diesem Betracht durch die Kirche nach der natürlichsten Auslegung, alle und jede Haus = Väter der Gemeinde füglich mögen verstanden werden: so sind Wir auf den wiederholten unterthänigsten Antrag Unserer getreuen Ritter = und Landschaft, der Entschliessung geworden, mittelst gegenwärtiger Constitution, eine völlige Gleichheit und eine allgemeine Regel über den Punct der Stimm = Führung bey den Prediger = Wahlen in den Anfangs gedachten Land = Gemeinen Unserer Herzogthümer Landes = Herrlich einzuführen und festzusetzen.

Wir wollen demnach gnädigst und ordnen hiedurch, daß in den Fällen, da jenen Gemeinen auf dem Lande mehrere Candidaten Behuf der freyen Wahl eines derselben zu ihrem Prediger präsentiret werden, alle zu der Gemeinde gehörige eingepfarrete Haus = Väter, das ist, alle diejenigen, welche ihre eigene Haushaltung oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck, eigen Feuer und Heerd haben, ohne Un-

terscheid ob sie in Unseren Domaniel = Güthern und  
Dörfern oder in den Güthern und Dörfern Unse-  
rer Ritterschaft oder Unserer Städte wohnen, ob  
sie Ackerwerk besitzen oder nicht, ob sie freygebor-  
ne oder eigene Unterthanen sind, ob sie Meß-Korn  
zu geben schuldig sind oder nicht, ob sie Bauer-  
oder Cossaten = Stellen, eigene oder gemiethete Häu-  
ser bewohnen, mithin auch alle Handwerker, Hir-  
ten und andere geringere Mitglieder der Gemeine,  
ihre Stimme zur Erwählung eines Predigers aus  
den präsentirten Candidaten zu geben befugt seyn  
sollen, und ohne jemandes Behinderung oder Wie-  
derspruch wirklich geben mögen.

Wie also wenn zwei besondere Familien ein  
Haus oder einen Rathen inne haben, zwar einem  
jeden von beyden Haus = Vätern die Stimm = Füh-  
rung bey der Prediger = Wahl frey bleibt; so soll  
jedoch, wenn Vater und Sohn in einem Hause  
oder Rathen als Haus = Väter zusammen wohnen,  
nur einem von ihnen, und zwar dem Vater, das  
Wahl = Recht zustehen.

Diese Unsere Constitution soll in den Land-  
Gemeinen wo jemand von Unserer Ritter = und  
Landschaft oder von deren Hintersassen ein Wahl-  
Recht besitzt oder eingepfarret ist, bey allen den-  
jenigen Prediger = Wahlen, welche nach Publica-

tion derselben in Unseren Herzogthümern Schwerin  
und Güstrow geschehen, zur festen und unabwei-  
lichen Richtschnur in Ansehung der zuzulassenden  
Wahl = Stimmen dienen, und wieder den Inhalt  
derselben keinerley hievorige Gewohnheit des einen  
oder des andern Orts in Betrachtung kommen:  
Inmassen Wir solche hievorige Gewohnheiten bey  
mehrerwehnten Gemeinen Kraft dieses Landes = Herr-  
lich abthun, aufheben und für nichtig erklären.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu je-  
dermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige  
durch den Druck bekannt zu machen, und gewöhn-  
lichermassen zu publiciren, auch von den Canzeln  
aller darunter begriffenen Land = Gemeinen in Unse-  
ren Herzogthümern abzulesen befohlen. Urkundlich  
unter Unserm Handzeichen und Innsiegel. Gegeben  
auf Unserer Vestung Schwerin, den 8ten Januar.  
1771.

Friederich, H. z. M.





